

**Satzung**  
**über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen**  
**der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab**

vom 13. Juni 2023

Aufgrund der Art 23 und 24 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Neustadt a.d. Waldnaab folgende

**S a t z u n g :**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Die Stadt Neustadt a.d. Waldnaab unterhält innerhalb des Stadtgebiets Kinderspielanlagen (Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Spielwiesen) als öffentliche Einrichtungen zur allgemeinen unentgeltlichen Benützung nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**

**Nutzungszeiten**

Die Kinderspielanlagen sind täglich (ab 9.00 Uhr) bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet. Die Kinderspielanlagen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

**§ 3**

**Definitionen, Aufsichtspflicht**

(1) Es stehen zur Verfügung

- Kleinkinderspielplätze: Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- Kinderspielplätze: Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- Spielwiesen: Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- Bolzplätze: Kindern und Jugendlichen

(2) Kinder unter 6 Jahren (Kleinkinder) müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer mit der Beaufsichtigung betrauten, hierzu geeigneter Person (Aufsichtspflichtiger) sein.

## **§ 4**

### **Nutzungseinschränkung**

Die Benutzung der Spielgeräte ist nur Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, Kleinkindern nur mit entsprechender Aufsicht gestattet.

## **§ 5**

### **Gebote, Verbote**

- (1) Die Aufsichtspflichtigen sowie alle Benutzer der öffentlichen Kinderspielanlagen haben auf Ordnung, Reinlichkeit und gesittetes Benehmen zu achten.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere,
  - a) Geräte, Bepflanzungen und Umzäunungen zu beschädigen,
  - b) die Kinderspielanlagen zu verunreinigen,
  - c) Abfälle, außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse, wegzuworfen,
  - d) Tiere mitzubringen sowie Tiere (insbesondere Hunde) frei laufen zu lassen,
  - e) Fahrräder (ausgenommen Kinder unter 8 Jahren), Mofas, Mopeds und Motorräder auf den Anlagen zu benutzen,
  - f) Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte zu betreiben,
  - g) zu zelten, zu nächtigen und offenes Feuer zu machen,
  - h) auf Kleinkinder- und Kinderspielplätzen Fußball zu spielen,
  - i) alkoholische Getränke mitzubringen und zu konsumieren,
  - j) zu rauchen.
- (3) Fahrräder, Mofas, Mopeds und Motorräder sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen, ansonsten außerhalb der Kinderspielanlagen abzustellen.
- (4) Das Spielen mit Bällen auf Spielwiesen für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist erlaubt.

## **§ 6**

### **Kompetenzen**

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Kinderspielanlagen ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen sowie der Polizei und Sicherheitswacht ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder eine Anordnung nach Absatz 1 sowie bei Verstößen gegen Anstand und Sitte können die zuständigen Dienststellen sowie die Polizei und Sicherheitswacht unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, einzelne Benutzer und Besucher von den Kinderspielanlagen verweisen.

## **§ 7**

### **Haftung**

- (1) Benutzer und deren Aufsichtspflichtige sowie Besucher haften der Stadt nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für jeden Schaden, der durch ihr Verschulden der Stadt entsteht.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die Benutzern und Besuchern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Benutzung der Kinderspielanlagen einschließlich der Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 8**

### **Strafbewehrung**

Nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer

1. entgegen den Bestimmungen der §§ 2, 3 oder 4 die Kinderspielanlagen oder die Spielgeräte benutzt oder eine solche Benutzung zulässt,
2. sich entgegen den Bestimmungen von § 5 verhält oder ein solches Verhalten zulässt,
3. einer nach § 6 ergangenen Anordnung zuwiderhandelt.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.